



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 15. Mai 2020 Zahl: 817-P/2020, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen wird (Friedhofsordnung Penk)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 15. Mai 2020 gemäß § 26 Abs 1 Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, LGBl 61/1971 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2019 wird verordnet:

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den **Friedhof Penk**, welcher aus dem alten und neuen Friedhof besteht; Inhaber des alten Friedhofes ist die Pfarre Penk und Inhaber des neuen Friedhofes ist die Gemeinde Reißeck.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Reißeck. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
 - a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches;
 - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- (3) Der Friedhof ist täglich in der Zeit vom 05.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

§ 2

Friedhofsareal

- (1) Der Friedhof Penk besteht aus folgenden Grundstücken:
alter Friedhof - Grundstück 40 (577 m²) KG 73309 Penk
neuer Friedhof - Grundstücke 41/2 (2.001 m²) KG 73309 Penk
und hat eine Gesamtfläche von 2.578 m².
- (2) Außerhalb der eingefriedeten Friedhofsanlage befindet sich an der Nordseite ein Parkplatz für Friedhofsbesucher. Am Südeingang befindet sich ein mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle. Die Leichenhalle ist an der Nordseite des Friedhofes situiert. Die Wasserentnahmestellen befinden sich am Südeingang des alten Friedhofes sowie direkt neben der Leichenhalle.

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

- (1) Der Friedhof Penk dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs 2 und ist sowohl für die Beerdigung oder die Beisetzung von Verstorbenen in einem Einzel- bzw. Familiengrab als auch für die Beisetzung von Aschenurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst die gesamten Ortsteile der Katastralgemeinde Penk.

§ 4 Ausstattung der Leichenhalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Leichenhalle, die sich im neuen Friedhof (Parz. 41/2 KG 73309 Penk) befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Leichenhalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg sowie einen Nebenraum.

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber für Leichenbeerdigungen
 - b) Familiengräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Urnennischen für Aschenbeisetzungen
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 6 Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,2 m erfolgte. Familiengräber können die doppelte oder mehrfache Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 9 Abs 4 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Größe der Grabstätten am alten Friedhof ist durch den Bestand vorgegeben. Am neuen Friedhof sind Einzel- und Familiengräber mit einer Breite von 90 bzw. 175 cm und einer Länge von jeweils 200 cm vorgesehen.
- (4) Die Ruhezeit richtet sich nach § 8 (1), das Nutzungsrecht nach § 9 (4) dieser Friedhofsordnung.

§ 7 Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Urnennischen.
- (2) Urnen können oberirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) In jeder Urnennische können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 8 Turnus für Wiederbelegung der Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.

§ 9 Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Der Erwerb von Nutzungsrechten für Grabstätten im Vorankaufswege ist nicht möglich.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf
 - b) Unterlassung der Nachlöse
 - c) Aufkündigung
 - d) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (6) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (7) Die Gemeinde Reißeck hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (8) Soweit keine andere Vorsorge getroffen wurde, verbleiben Leichen- und Aschenreste nach dem Erlöschen von Nutzungsrechten grundsätzlich an Ort und Stelle. Bei der Neuvergabe von Grabstätten ist auf den Zerfall von beigesetzten Leichen oder Aschenresten Bedacht zu nehmen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen und dieselben in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beizusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 10 Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.
- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das

Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.

- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Einfriedungsmauer und die Stützmauern des Friedhofes dürfen in keiner Weise verändert werden.

§ 11

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde);
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften

- (1) Die Verwaltung, der Totengräber und das weitere Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.
- (2) Ihnen obliegt insbesondere die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen.

§ 13

Überwachungsrechte

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Die Grabstätten müssen eine geebnete Form erhalten.
- (3) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (4) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (5) Es dürfen keine Sträucher, die sich sehr ausbreiten oder die Friedhofsmauer überragen, angepflanzt werden
- (6) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Zäune jeder Art sind als Grabeinfriedungen nicht gestattet.
- (8) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 10 (Abs 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Grabmale, die ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung errichtet werden, dürfen eine Höhe von 120 cm nicht übersteigen.
Die Breite der Grabzeichen (Steine, Denkmäler etc.) muss die Gesamtbreite des Grabes um mindestens 20 cm unterschreiten.
Die Grabeinfassungen müssen am Friedhof P2 so aneinander schließen, dass keine Zwischenräume entstehen. Die Höhe der Grabeinfassungen darf maximal 15 cm betragen.
Die bestehende Betonleiste von der jeweils nordseitigen Grabreihenmauer am Friedhofsteil P2 darf nicht als Fundament für den Grabsteinsockel Verwendung finden (Der Sockel ist vor der Betonleiste anzusetzen!).
Die Einzelgräber sind nicht unbedingt zwischen den Familiengräbern (in der Mitte) zu situieren, sondern können zur Auflockerung individuell (in jeder Grabreihe eines) vergeben werden.
Außergewöhnliche Grabmale bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Denkmäler (Grabtafeln) für die Urnennischen sind nach dem bei der Friedhofsverwaltung aufliegenden Muster einheitlich herzustellen. Außerdem sind für die Halterungen der Grabtafeln einheitliche Holzrahmen zu verwenden
- (2) Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Kunststein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz (Verzinkung) versehen sein.

§ 16

Benützungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Leichenhalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 17 Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsinhaber für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsinhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18 Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 21. Dezember 1991, Zl. 717-P/1991, in der Fassung vom 27.11.1993, mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Felicetti